

Standards der Sozialarbeit
im Justizvollzug
Rheinland-Pfalz

Erstellt von einer Arbeitsgruppe im Ministerium der Justiz
Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Regierungsdirektor Klaus Beyerle
Sozialoberamtsrat Alfred Jullien
Sozialoberamtsrat Stefan Lesch
Diplom-Sozialarbeiterin Gudrun Lübcke
Ministerialrat Dr. Hans-Albert Marx
Sozialoberinspektor Rainer Momann
Sozialamtfrau Rita Rutz

Ltd. Regierungsdirektor Klaus Schipper
Diplom-Soziologin Heike Jackmuth

Jugendstrafanstalt Schifferstadt
Ministerium der Justiz
Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
Justizvollzugsanstalt Koblenz
Ministerium der Justiz
Justizvollzugsanstalt Diez
Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
in den Justizvollzugsanstalten
Justizvollzugsanstalt Frankenthal
Mainz

Vorwort

Die Sicherung der Arbeitsqualität der Sozialen Dienste des Vollzugs vor dem Hintergrund steigender Belastung und schwieriger werdenden Bedingungen war Anlass, Qualitätsstandards für die Sozialen Dienste zu entwickeln.

Selbstverständlich gibt es bereits heute eine gute Qualität. In vielen Jahren hat sich das Berufsbild der Sozialarbeit vom ursprünglichen Fürsorger zu einer professionellen und angesehenen Disziplin entwickelt. Was dies aber ausmacht, wurde bisher nicht definiert.

Zur Umsetzung von Qualitätsstandards im Vollzug gibt es bisher nur wenige Vorbilder oder Erfahrungen. Wohin alle Anstrengungen, auch für andere Berufsgruppen im Justizvollzug führen müssen, ist klar, es soll verhindert werden, dass der Inhaftierte, wenn er entlassen wird, noch einmal straffällig wird. Der Weg dorthin soll effektiv und berechenbar sein. Dies lässt sich durch vorab festgelegte Normen und Standards mit dem Ziel einer hohen Übereinstimmung innerhalb des Landes sicherstellen.

Das Ministerium der Justiz hierzu eine Arbeitsgruppe einberufen, die siebenmal ganztägig in der Zeit vom 16.09.04 bis 14.03.05 getagt hat. Bei der Auswahl der Mitglieder war uns wichtig, dass Qualitätsstandards in erster Linie von den Personen entwickelt werden können, die diese Leistung erbringen. Die Treffen der Arbeitsgruppe wurden mit schriftlichen Vorlagen vorbereitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe kamen aus Anstalten der Untersuchungshaft, der Jugendhaft und der Strafhaft für Männer und Frauen. Es haben mitgewirkt Betroffene, also bewährte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie auch Leiter von Vollzugsanstalten, die man im weitesten Sinne als Kunden der Sozialarbeit ansehen kann. Bei allen, die an den vorliegenden Standards mitgewirkt haben, bedanke ich mich sehr herzlich.

Mainz, im April 2005

	Vorwort	3
	Inhaltsverzeichnis	4
	Einleitung	5
1	Grundprinzipien	6
2	Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit des Sozialen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten	7
3	Methodische Grundlagen	10
4	Strafhaft	12
4.1	Das sozialarbeiterische Erstgespräch	12
4.2	Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung	13
4.3	Sozialarbeiterische Interventionen während des Vollzugs	14
	4.3.1 Der persönliche Kontakt zum Gefangenen	14
	4.3.2 Kontakte zu Angehörigen	16
	4.3.3 Erreichbarkeit des Sozialdienstes	16
	4.3.4 Gruppenarbeit	17
4.4	Soziale Hilfen bei der Entlassung	18
4.5	Dokumentation	19
4.6	Rahmenbedingungen	20
	4.6.1 personelle Ausstattung	20
	4.6.2 Räumliche und sachliche Ausstattung	21
	4.6.3 Dienstgeschäfte und Zuständigkeit	21
	4.6.4 Fachdienstkonferenz, Fortbildung, Supervision	21
5	Untersuchungshaft	22
6	Jugendstrafvollzug	23
7	Anhang	
	7.1 Vermerk über das Erstgespräch	25
	7.2 Behandlungsuntersuchung	27
	7.3 Verlaufsbogen	29
	7.4 Fragebogen zur Entlassungssituation	30
	7.5 Checkliste	32

Einleitung

Die Diskussion um Qualitätssicherung und -entwicklung darf auch den Bereich der öffentlichen Hand nicht aussparen. Dies gilt auch für die Sozialarbeit, wenngleich es hier die Besonderheit gibt, dass sich Ergebnisse sozialer Dienstleistungen, insbesondere im Justizvollzug, schon von der Sache her in objektiver Weise nicht messen lassen. Beziehungsarbeit lässt sich nicht kategorisieren wie Arbeiten im ökonomischen Bereich. Umso wichtiger ist es deshalb, im Rahmen der Qualitätssicherung den Prozess der Herstellung der sozialen Dienstleistungen und die hierfür erforderlichen Strukturen näher zu beleuchten und festzuschreiben.

Es geht darum, Standards zu entwickeln, die dazu dienen sollen, der Berufsgruppe die Möglichkeit zu geben, die tägliche Arbeit zu reflektieren, das Verhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu erkennen und zu beschreiben. Es sollen Kriterien festgelegt werden, die unter diesem Aspekt auch messbar sind, um unter Umständen die Arbeit vor Ort effektiver zu gestalten und dort, wo es möglich ist, zu einer Bündelung der Arbeit, Synergieeffekten und Kosteneinsparungen zu kommen.

Nach außen sollen die Standards die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen und damit bei den Gefangenen eine Gleichbehandlung sicherstellen. Die Verbesserung der Akzeptanz bei Vorgesetzten und Aufsichtsbehörde, aber auch bei einer interessierten Öffentlichkeit hilft, das Bild des Sozialdienstes im Justizvollzug transparent zu machen und zu verdeutlichen. Es werden Maßstäbe nach innen festgelegt, gleichzeitig wird das Leistungsprofil verstärkt.

Die Standards sollen mithelfen, einen Qualitätsentwicklungsprozess in Gang zu setzen. Sie müssen in der Praxis erprobt und dann nach Jahren fortgeschrieben und aktualisiert werden.

1 Grundprinzipien

Als Vollzugsziel beschreibt § 2 StVollzG, dass die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 91 JGG definiert für den Vollzug der Jugendstrafe als Ziel, den Verurteilten dazu zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.

Aus der Benennung dieser Vollzugsziele resultiert der Resozialisierungs-, Behandlungs- und Erziehungsauftrag im Straf- und Jugendstrafvollzug, der sozialpädagogisch und sozialtherapeutisch ausgestaltet ist und auch bei sich veränderten Rahmenbedingungen nicht aufgegeben werden darf. Er richtet sich an alle im Strafvollzug tätigen Berufsgruppen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes motivieren die Gefangenen, am Erreichen des Vollzugszieles mitzuarbeiten. Sie wirken mit, die Inhaftierten zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu befähigen. Dabei ist es während der ganzen Haftzeit notwendig, die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen zu wecken, zu fördern und zu beobachten und diese zur Grundlage weiterer vollzuglicher Angebote zu machen.

Von jedem Gefangenen wird erwartet, dass er sich mit seinen Straftaten auseinandersetzt. Es gibt auf die individuellen Belange abgestimmte Behandlungsangebote, die aufeinander aufbauen.

Ziel des Vollzugs ist nicht der „angepasste“, sondern der aktive, mitarbeitbereite Gefangene. Nur so sind die nicht unerheblichen Aufwendungen für die Behandlung der Gefangenen wirtschaftlich und vollzugspolitisch vertretbar.

Die Sozialarbeit im Vollzug geht davon aus, dass sich die Behandlung der Gefangenen und der durch den Strafvollzug intendierte Schutz der Gesellschaft nicht widersprechen. Beide Vollzugsfunktionen stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung. Die an Ressourcen und am Bedarf orientierten Behandlungsangebote dienen sowohl dem Schutz der Allgemeinheit, als auch der Erreichung des Vollzugszieles.

2 Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit des sozialen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten

Der 9. Titel des Strafvollzugsgesetzes fasst die Ansprüche der Strafgefangenen gegen die Vollzugsbehörden zusammen.

§ 71 StVollzG verpflichtet die Vollzugsanstalt, ein vollzugliches System der sozialen Hilfe zu schaffen.

Insoweit sind vorwiegend einschlägig

§ 71 Grundsatz

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 72 Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

§ 73 Hilfe während des Vollzuges

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 74 Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt vorwiegend dem Sozialen Dienst (§ 155 Abs. 2 StVollzG). Soziale Hilfe ist auch ein Anwendungsfeld für die Zusammenarbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt nach § 154 Abs. 1 StVollzG.

Aufgrund des § 182 StVollzG haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sozialen Dienstes gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies zu der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind so zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu sperren und zu löschen, wie es das Strafvollzugsgesetz (§§ 179- 181, 183, 184) sowie das Landesdatenschutzgesetz (§§ 12 bis 17 LDSG) vorsehen. Die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig sein.

Die Bediensteten des sozialen Dienstes sind zur Wahrung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet. Sie haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des sozialen Dienstes hat die Grundrechte des Gefangenen zu achten. Der Umfang der Betreuungsmaßnahmen orientiert sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Entsprechendes gilt für den Vollzug der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) und der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO).

Nummer 49 der bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung regelt die soziale Hilfe während der U-Haft.

Er lautet:

(1) Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme (Nr. 16 Abs. 5), während des Vollzugs der Untersuchungshaft wie auch bei der Entlassung (Nr. 17 Abs. 3) die soziale Hilfe der Anstalt angeboten, soweit er ihrer bedarf. Sie soll die nachteiligen Auswirkungen der Verhaftung mildern und den Wiedereintritt in geordnete Lebensverhältnisse erleichtern sowie darauf

gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. In Frage kommen namentlich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Familienbande und wertvoller sozialer Beziehungen, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, der Wohnung des Gefangenen und zur Sicherung seines Eigentums sowie zur Betreuung unterhaltsberechtigter Angehöriger oder sonst von ihm Abhängiger durch die für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Bei der Entlassung ist dem Gefangenen insbesondere zu helfen, Arbeit und Unterkunft zu finden.

(2) Die soziale Hilfe darf den Zweck des Verfahrens weder gefährden noch hemmen. Bei Hilfsmaßnahmen ist, soweit erforderlich, mit dem Richter oder dem Staatsanwalt Föhlung zu nehmen.

Nummer 62 - 65 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum

Jugendstrafvollzug (VVJug) sind den §§ 71 - 74 StVollzG nachgebildet. Es gibt minimale Abweichungen im Wortlaut.

In Nummer 65 „Hilfe zur Entlassung“ ist in Absatz 1 der Wortlaut von § 74 StVollzG angegeben. Nummer 65 hat einen Absatz 2, in dem die Verwaltungsvorschrift zu § 74 StVollzG regelnd festgeschrieben ist. Er lautet:

(2) Wird der Gefangene bei der Entlassung einem Bewährungshelfer unterstellt, so hat die Anstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen für den Gefangenen abzustimmen.

Die **Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung - JAVollzO)** trifft keine besondere Regelung über die soziale Hilfe. § 3 spricht in Absatz 1 davon, dass die Mitarbeiter des Vollzugsleiters erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, dass sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten. Nach § 3 Abs. 3 werden nach Bedarf Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.

3 Methodische Grundlagen

Die soziale Hilfe im Justizvollzug ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips. Grundlage der sozialen Hilfe sind der Grundsatz der individuellen Hilfe (Individualprinzip) und das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Zu diesen grundlegenden Aussagen kommen weitere allgemeine Prinzipien, insbesondere der Grundsatz des Akzeptierens und der Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses hinzu.

Der Grundsatz der Individualisierung bedeutet, sich auf jeden Gefangenen als Individuum einzustellen und dort mit dem Hilfsprozess zu beginnen, wo der Gefangene steht.

Das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet den Sozialen Dienst, Gefangene aktiv zu beteiligen und, soweit wie möglich, zu befähigen, die Probleme eigenverantwortlich zu lösen. Die Arbeit soll sich auch an den Ressourcen und dem sozialen Umfeld der Gefangenen orientieren.

Das Prinzip des Akzeptierens bedeutet, dass es zur Grundlage des Hilfsprozesses gehört, Gefangene als Person zu akzeptieren und anzunehmen.

Das angestrebte Vertrauensverhältnis als methodisches Handeln ist vom Miteinander von Hilfe und Kontrolle geprägt. Diese Strukturbedingung ist nicht auflösbar. Das bedeutet auch notwendige Distanz.

In der Sozialarbeit kommen verschiedene methodische Vorgehensweisen und Konzepte zur Anwendung, so dass man von einer Methodenvielfalt sprechen kann.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind bestrebt, auf dem aktuellen Stand der methodischen Arbeit zu sein.

- Die Einzelfallhilfe ist die Basis der Sozialarbeit im Justizvollzug. Sie orientiert sich an der speziellen Situation und den Bedürfnissen des Einzelfalles. Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe; der Gefangene soll in die Lage versetzt werden, seine Stärken und Schwächen zu erkennen, seine Schwierigkeiten zu lösen und seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die soziale Hilfe hat Angebotscharakter, die erforderlichen Handlungskonzepte sollen klientenzentriert, lösungs- und ressourcenorientiert ausgerichtet sein. Das bedeutet auch, sich bewusst zu sein, dass Gefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit und der besonderen Situation im Justizvollzug zeitweise nicht in der Lage sind, Angebote selbstständig in Anspruch zu nehmen. Es wird über den Angebotscharakter hinaus daher aufsuchende Sozialarbeit geleistet, die versucht, den Gefangenen zur Mitarbeit und Annahme von Angeboten zu motivieren.

- Die soziale Gruppenarbeit erreicht mit ihren Angeboten gleichzeitig mehrere Gefangene. Diese haben im Rahmen der Gruppen unter fachlicher Anleitung die Möglichkeit, in sozial akzeptabler Weise korrigierend aufeinander einzuwirken. Im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit werden insbesondere Gruppen angeboten, die sich an den individuellen Stärken und Schwächen der Teilnehmer orientieren und alternative Fertigkeiten im Bereich des sozialen Zusammenlebens und der Lebensbewältigung vermitteln sollen.

In den Justizvollzugsanstalten stehen dabei die Programme des Sozialen Trainings im Vordergrund (Lebensweltorientierung).

Neben diesen Konzepten, die sich an die Gefangenen wenden, gibt es organisationsbezogene Konzepte und Methoden. Auf dieser Ebene beraten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Anstaltsleitung und arbeiten im Team zu Fragen der Organisation und der Behandlungsplanung mit. Sie wirken darauf hin, dass die Bedingungen und Planungen im Justizvollzug so gestaltet werden, dass für die Behandlung und Betreuung der Gefangenen ein förderliches Klima vorhanden ist. Im Rahmen dieses Ansatzes soll der Soziale Dienst mit anderen Behörden und Stellen der Straffälligenhilfe zusammenarbeiten und insbesondere auch ehrenamtliche Hilfen aktivieren. Darüber hinaus soll der soziale Dienst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges bei ihren Behandlungs- und Vollzugsaufgaben unterstützen und beraten und mit ihnen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

4 Strafhaft

4.1 Das sozialarbeiterische Erstgespräch

Unter dem sozialarbeiterischen Erstgespräch wird das erste strukturierte Gespräch zwischen dem Sozialdienst und dem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung verstanden.

Ziele des Gesprächs sind

- sich einen ersten Eindruck über die Persönlichkeit, die Gefühls- und Lebenssituation des Gefangenen zu verschaffen
- Krisensituationen zu erkennen und Maßnahmen bzw. Hilfestellungen einzuleiten oder anzubieten
- Hilfe- und Betreuungsbedarf für den Gefangenen und seine Angehörigen zu ermitteln
- Orientierung über Ablauf und Folgen seiner Inhaftierung zu geben
- sich als Ansprechpartner anzubieten
- gewonnene Informationen im Protokollbogen festzuhalten und der Gefangenenpersonalakte beizufügen

Für jeden Gefangenen wird bei Zugang ein Erstgespräch mit dem aufnehmenden Sozialdienst geführt. Bei Zuständigkeits-, Haftart- oder Anstaltswechsel wird der dann zuständige Sozialdienst auf die erfassten Daten zurückgreifen. Ein erneutes Erstgespräch wird damit entbehrlich.

Das sozialarbeiterische Erstgespräch soll unverzüglich, mit Strafgefangenen spätestens innerhalb von zehn Werktagen, mit Untersuchungsgefangenen spätestens nach fünf Werktagen geführt werden. Das Gespräch soll im Büro des Sozialen Dienstes bzw. in einer

geeigneten Gesprächsumgebung stattfinden und die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Aufnahmemitteilung, der sog. A-Bogen (VG 3 mit Bild), liegt vor.

Neben einer störungsfreien Atmosphäre sind empathische und offene Haltung des Sozialdienstes für ein zielorientiertes Gespräch ebenso wie Authentizität gegenüber dem Gefangenen wichtig. Situationsangemessen wird eine non-direktive Gesprächsführung gewählt und die sprachliche Ebene dem jeweiligen Gegenüber angepasst. Aus dem Gespräch ergibt sich – soweit angezeigt - weiterer Handlungsbedarf.

Das Gespräch wird im Protokollbogen (vgl. Anhang 7.1) dokumentiert, welcher der Gefangenenpersonalakte als Anlage zum D-Bogen beigefügt wird.

Durch Rückfrage beim Gefangenen wird am Ende des Gespräches festgehalten, ob weitere Anliegen bestehen.

Rückmeldungen der Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste geben Aufschluss über die Effektivität der geführten Gespräche.

4.2 Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung

Die Behandlungsuntersuchung soll die erforderlichen Erkenntnisse und Informationen erbringen, die für die Erstellung des Vollzugsplanes erforderlich sind. Der Soziale Dienst wirkt mit anderen Vollzugsbediensteten und Fachdiensten an der Untersuchung mit. Dem Sozialen Dienst obliegt dabei insbesondere die Sozialanamnese (Erforschung der Persönlichkeit, der Biographie und der sozialen Beziehungsfelder).

Mit der Behandlungsuntersuchung soll unmittelbar nach dem Strafantritt begonnen werden. Der Beitrag soll innerhalb von 2 Monaten vorliegen.

Der Gefangene hat ein Recht auf eine fachgerechte Behandlungsuntersuchung.

Bei der Behandlungsuntersuchung ausländischer Gefangener ist auf die besonderen Probleme zu achten.

Die Erkenntnisse sollen zur Behandlungsplanung und damit dem Erreichen des Vollzugszieles dienen. Im Mittelpunkt steht das ausführliche diagnostische Gespräch. Die Exploration dient auch dem Beziehungsaufbau. Neben den vorliegenden Personalakten des

Gefangenen sind Beobachtungen und weitere schriftliche Unterlagen anzufordern und zu berücksichtigen.

Zur Behandlungsuntersuchung gehören vor allem

- Entwicklungsverlauf und Grunddaten
- schulische und berufliche Situation, Leistungsvermögen, Arbeitsverhalten
- Freizeitgestaltung
- soziale Kompetenz
- wirtschaftliche Situation
- soziales Umfeld
- Einstellung zu den Straftaten

Der Sozialdienst bemüht sich um den Gefangenen mit dem Ziel, dass sich dieser an den Behandlungsuntersuchungen aktiv beteiligt. Das Ergebnis des Beitrags des Sozialen Dienstes zur Behandlungsuntersuchung ist mit dem Gefangenen zu besprechen. Zu dem im Rahmen des Beitrags zur Behandlungsuntersuchung zu erhebenden Daten wird auf die Anlage „Behandlungsuntersuchung“ (vgl. Anhang 7.2) verwiesen.

4.3 Sozialarbeiterische Interventionen während des Vollzugs

Unter sozialarbeiterischen Interventionen während des Vollzugs werden alle Angebote der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit des Sozialen Dienstes verstanden, die zwischen dem Beitrag des Sozialen Dienstes zur Vollzugsplanung und der Entlassungsvorbereitung liegen.

4.3.1 Der persönliche Kontakt zum Gefangenen

Nach der Behandlungsuntersuchung wird unter Mitwirkung des Sozialen Dienstes der Vollzugsplan für den Gefangenen erstellt und in bestimmten Fristen fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage erfolgen die gesetzlichen sozialen Hilfen und die planmäßigen Hilfs- und Behandlungsangebote, die nach der jeweiligen Haft- und Lebenssituation des Gefangenen vom Sozialen Dienst zu gestalten sind. Dies setzt regelmäßige Kontakte voraus. Zu den

Grundprinzipien dieser behandlerischen Arbeit gehört es, den Gefangen zu helfen

- persönliche Möglichkeiten zu erkennen, eigene Kräfte zu entwickeln und einzusetzen
- das allgemeine Verhalten zu steuern
- im Vollzug zu arbeiten und Leistungen zu erbringen
- Verantwortung für sich zu übernehmen
- in ihren Beziehungssystemen verantwortlich zu handeln
- die Freizeit im Vollzug sinnvoll zu gestalten
- die Hilfs- und Behandlungsangebote des Vollzuges anzunehmen
- Möglichkeiten anderer Behörden und Stellen zu nutzen
- Gefährdungen im Vollzug entgegen zu wirken

Zu den weiteren Dienstaufgaben des Sozialen Dienstes gehören

- die Leitung von Wohn- und Behandlungsgruppen
- Mitwirkung bei Lockerungsmaßnahmen und Urlaub
- Mitwirkung bei Maßnahmen der schulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Stellungnahmen zur Aussetzung eines Strafrestes zur Maßnahme der Besserung und Sicherung, in Gnadenverfahren, bei Strafunterbrechung und im Verfahren der Anordnung der Führungsaufsicht.

Die Tätigkeit ist durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu dokumentieren.

Der Soziale Dienst übernimmt seinen im Vollzugsplan festgelegten Anteil an der Behandlung des Gefangenen. In der Regel wird zumindest ein Teil dieser Behandlung in Form von Einzelgesprächen erfolgen.

Der Gefangene kann sich mit Anliegen an den Sozialdienst wenden. Dazu gehören vor allem:

- Schwierigkeiten des Gefangenen mit der Haftsituation

- Probleme mit Mitgefangenen und Bediensteten
- Schwierigkeiten des Gefangenen mit seinem sozialen Umfeld
- Probleme, die der Gefangene im Zusammenhang mit der von ihm erwarteten Verhaltensänderung hat
- die Aufarbeitung der Straftat und ihrer Folgen
- Beratung bei familiären Problemen und Förderung des Kontaktes
- zur Familie und/oder anderen wichtigen Bezugspersonen im sozialen Umfeld
- Schuldnerberatung
- die Abklärung von Suchtproblematik, ggf. Motivation zur Therapie und Vermittlung an die Suchtberatung
- Hilfe in Krisensituationen
- Unterstützung bei Kontakten mit verschiedenen Behörden (Jugendamt, Arbeitsagenturen, Sozialamt, Rentenversicherungsträger etc.)
- Entlassungsvorbereitung (Unterstützung bei der Wohnungs- und
- Arbeitssuche, Vermittlung an Sozialberatungsstellen etc.)

4.3.2 Kontakte zu Angehörigen

Die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Kontakts zu Angehörigen zählt ebenfalls zu den Aufgaben des Sozialen Dienstes, sofern dies der Erreichung des Vollzugsziels nicht entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn es z.B. eine Täter-Opfer-Beziehung oder Mittäterschaft gibt bzw. aus dem familiären Umfeld eher ungünstige Einflüsse aufgrund der dortigen Problematik (Sucht) zu erwarten sind oder diese sogar zur kriminellen Entwicklung beigetragen haben. Der Sozialdienst führt auch in diesem Zusammenhang Sonderbesuche oder Telefonate durch

4.3.3 Erreichbarkeit des Sozialdienstes

Der Sozialdienst bleibt in regelmäßigem Kontakt mit dem Gefangenen. Er soll die Gefangenen auch auf der Vollzugsabteilung und im Haftraum aufsuchen. Die „aufsuchende“ Arbeit dient dem Beziehungsaufbau und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde soll eingerichtet werden. Der Gefangene soll sich auch darüber hinaus an den Sozialen Dienst wenden können. Die Zuständigkeit des Sozialen Dienstes soll durch Vertretungsregelungen gesichert sein.

Der Sozialdienst legt in allen Gesprächen besonderes Augenmerk auf die Motivation des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten. Aus den Erkenntnissen, die der Sozialdienst in den Gesprächen gewinnt, ergeben sich seine Beiträge zur Vollzugsplanfortschreibung und seine Mitwirkung an vollzuglichen Entscheidungen. Der Sozialdienst trifft mit dem Gefangenen verlässliche Terminvereinbarungen. Er legt angemessene Zeitabstände zwischen den Gesprächen fest. Termin, Dauer und Inhalt des geplanten Gespräches sollen für den Gefangenen absehbar und mitbestimmbar sein.

Gesprächswünsche des Gefangenen erreichen den Sozialdienst zeitnah und zuverlässig. Je nach Gegebenheiten der Haftanstalt legt der Sozialdienst im Einvernehmen mit seinem Vertreter und der Anstaltsleitung fest, in welcher Form die Kontaktaufnahme erfolgt.

Die Zwischenergebnisse aus den Gesprächen mit dem Sozialdienst werden in einem Verlaufsbogen dokumentiert und in der Vollzugsplanfortschreibung festgehalten. Durch den Austausch mit anderen Fachdiensten und dem allgemeinen Vollzugsdienst der Abteilung rundet der Sozialdienst sein Bild vom Gefangenen ab und überprüft seine Zielsetzung und Zwischenschritte.

4.3.4 Gruppenarbeit

Neben der Einzelfallhilfe arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes mit **Gruppen**. Dabei handelt es sich vor allem um

- Soziales Training mit den Themenschwerpunkten Arbeit- und Berufswelt, Geld und Schulden, Wohnen, Freizeit, Gesundheit u. Soziale Beziehungen
- Anti-Gewalt-Training (nach verschiedenen Konzepten)
- Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Freizeitgestaltung
- Behandlungsprogramme für spezielle Tätergruppen (z.B., „BPS“-Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter)
- Wohngruppengespräche

Voraussetzung für eine erfolgreiche Gruppenarbeit mit Gefangenen sind spezielle Kenntnisse dieser Methode auf Seiten der Trainer. Sie gehen zumeist über die im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworbenen Kenntnisse hinaus. Das Ministerium hat deshalb in den letzten Jahren permanent Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste (soweit es das Soziale Training betrifft, auch des allgemeinen Vollzugsdienstes) als sog. Trainingsgruppenbetreuer für die Durchführung von Sozialen Trainingskursen, Anti-Gewalt-Training, Behandlung von Sexualstraftätern, aber auch generell für die Methode Gruppenarbeit aus- und fortgebildet und die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ausreichende Zeit für Vor- und Nachbereitung) geschaffen.

4.4 Soziale Hilfen bei der Entlassung

Um ihre Entlassung vorzubereiten sind die Gefangenen durch den Sozialen Dienst bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und ggf. zu unterstützen.

Die vollständige Erfassung der Entlassungssituation besteht aus den Erkenntnissen der Vollzugsplanung und deren Fortschreibungen, der diagnostischen Beurteilung sowie den Ergebnissen des sozialdienstlichen Entlassungsgesprächs.

Diese Entlassungsgespräche, in denen die für die Entlassung relevanten Daten erhoben und zusammengefasst werden, sollen in der Regel etwa 3 Monate vor dem voraussichtlichen Haftende beginnen.

Dabei ist mindestens einzugehen auf:

- Wohnsituation
- soziales/familiäres Umfeld
- Beschäftigungsperspektive
- finanzielle Situation
- notwendige Papiere und Ausweise
- Sozialleistungsansprüche

- Entlassungsbekleidung (Ergänzungsbedarf)

Der Soziale Dienst arbeitet eng mit Behörden und Stellen (freie Träger der Straffälligenhilfe und Wohlfahrtspflege zusammen, um den Gefangenen entsprechende Hilfestellungen geben zu können.

Die Gefangenen sollen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung angehalten werden, bei Bedarf möglichst selbstständig den Kontakt zu den entsprechenden Einrichtungen wie Betreutes Wohnen, Berufs- und Arbeitsberatung und Sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe u. Führungsaufsicht) herzustellen.

In Einzelfragen vermittelt der Soziale Dienst die Kontakte oder leitet erforderliche Maßnahmen ein bzw. begleitet den Gefangenen im begründeten Einzelfall zu einem Termin außerhalb der Anstalt.

4.5 Dokumentation

Zu den Aufgaben des Sozialen Dienstes gehört die sachgerechte Dokumentation seiner Arbeit. Diese ist zur Nachvollziehbarkeit seiner Vorgehensweise und aus Gründen der Zusammenarbeit unabdingbar.

Der Sozialarbeiter führt über jeden Gefangenen seines Zuständigkeitsbereichs einen **Verlaufsbogen**, (vgl. Anlage 7.3) in dem relevante Kontakte, Informationen und Tätigkeiten aufgeführt werden.

Der Inhalt des Verlaufsbogens ermöglicht ein Bild über getroffene Absprachen, Planungen und Eindrücke über den Gefangenen. Hierzu wird ein einheitlicher Vordruck „Verlaufsbogen“ (vgl. Anhang 7.3) verwendet. Der Verlaufsbogen wird im Büro des Sozialarbeiters verwahrt. Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Vertreter Zugang hat.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit wird der Verlaufsbogen an den neu zuständigen Sozialarbeiter weitergeleitet, bei der Verlegung in eine andere Anstalt oder bei der Entlassung wird er in der Gefangenenpersonalakte zum Vollzugsplan bzw. ins Behandlungsheft (2. Heftnadel) abgeheftet. Bei Bedarf kann der Leiter der Vollzugsplankonferenz Einsicht nehmen.

Unabhängig vom Verlaufsbogen fertigt der Soziale Dienst über wichtige Erkenntnisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gefangenen **Vermerke**, die er, soweit erforderlich, anderen Mitarbeitern zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren Veranlassung weitergibt bzw. zur Gefangenenpersonalakte verfügt.

Auf Anforderung gibt der Soziale Dienst **Stellungnahmen** zu vollzuglichen Planungen und Entscheidungen sowie z.B. im Rahmen eines Votums zur Frage von bedingter Entlassung, Führungsaufsicht oder im Gnadenverfahren ab.

Im Rahmen von Maßnahmen im Bereich der Vorbereitung der Entlassung erstellt der Soziale Dienst, soweit erforderlich, **Sozialberichte** über den Gefangenen.

Bei der Fertigung der zu dokumentierenden Beiträge kommen die Prinzipien sozialarbeiterischen Handelns und die Methoden der Sozialanamnese zur Anwendung.

4.6 Rahmenbedingungen

Die bisher beschriebenen Mindeststandards sind nur realisierbar, wenn auch bezüglich der personellen und sachlichen Ausstattung Mindestanforderungen erfüllt sind.

In den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten des Landes Rheinland-Pfalz sind staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter oder Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen beschäftigt, die im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an der Gestaltung des Vollzuges und der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeiten. Für die Rahmenbedingungen ist das Ministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde verantwortlich.

Neben der Dokumentation sind die kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung weitere Elemente der Qualitätssicherung

4.6.1 Personelle Ausstattung

Für jede Anstalt ist entsprechend der in diesen Standards vorgegebenen Aufgaben die erforderliche Zahl an Stellen mit Fachkräften zu besetzen, die zum Personal der Anstalt gehören. Dem Anstaltsleiter obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. In fachlichen

Angelegenheiten kann der Anstaltsleiter vom Sozialen Dienst Auskunft verlangen und Anregungen geben.

Im Rahmen der Aufsicht über die Justiz- und Jugendstrafanstalten stellt das Ministerium der Justiz fachliche Beratung sicher; es bedient sich dabei eines Fachberaters.

Die Fachkräfte einer Anstalt bilden einen eigenen Fachdienst.

4.6.2 Räumliche und sachliche Ausstattung

Die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung ist von der Anstalt sicherzustellen.

Hierzu gehören insbesondere ein eigener Büroraum, ein Raum für Dienstbesprechungen und Räume für die Gruppenarbeit einschließlich der erforderlichen technischen Ausstattung.

Das Dienstzimmer des Sozialen Dienstes sollte in dem Bereich der Anstalt liegen, in dem die Gefangenen untergebracht sind, für die die Fachkraft zuständig ist.

4.6.3 Dienstgeschäfte und Zuständigkeit

Die Aufgabengebiete werden im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes durch die Anstaltsleitung unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan regelt auch die Vertretungen. Der Soziale Dienst wird ausschließlich von Fachkräften vertreten.

Dem Sozialen Dienst können Schwerpunktaufgaben, insbesondere in den Bereichen Suchtberatung, Schuldnerberatung, Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter und Beratung und Betreuung von ehrenamtlichen Vollzugshelfern zugeordnet werden.

Die Fachkräfte können auch die Funktion der Vollzugsabteilungsleitung wahrnehmen.

Die Zuständigkeiten regelt die Anstaltsleitung unter Berücksichtigung der organisatorischen Bedingungen der jeweiligen Anstalt.

4.6.4 Fachdienstkonferenz/Fortbildung/ Supervision

Kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision sind vom Ministerium der Justiz und der jeweiligen Anstalt sicherzustellen. Sie sind Voraussetzungen für professionelle Sozialarbeit und Elemente der Qualitätssicherung.

Mindestens einmal monatlich findet für den Sozialen Dienst eine **Fachdienstkonferenz** (kollegiale Beratung) statt. Die Fachdienstkonferenz kann auch den Charakter einer Fortbildung haben, z.B. bei der Information über neue gesetzliche Regelungen, die für die Tätigkeit der Sozialen Dienste relevant sind.

Die Organisation obliegt grundsätzlich den Fachkräften selbst. Über die Beratungsergebnisse wird ein Protokoll gefertigt und dem Anstaltsleiter vorgelegt.

Die Fachkräfte der Anstalt sind zur Teilnahme verpflichtet, es können auch andere Bedienstete zu den Terminen eingeladen werden.

Die Fachkräfte des Sozialen Dienstes nehmen regelmäßig an **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** teil, um ihr Fachwissen zu aktualisieren.

Bei der Auswahl der durch das Justizministerium angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sind die Interessen und Bedürfnisse der Sozialen Dienste zu berücksichtigen.

Supervision ist ein wichtiges Element zur Stärkung der Qualität und Reflexion beruflichen Handelns. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Besonderheiten in diesem beruflichen Tätigkeitsfeld, z.B. der Schwierigkeit der fachlichen Überprüfung durch Vorgesetzte, dem Problem der langfristigen Betreuungsbeziehung, der Notwendigkeit einer professionellen Distanz zum Gefangenen und der Klärung des Rollenkonflikts.

Neben der Verbesserung der objektiven Arbeitsqualität hilft Supervision, berufliche Zufriedenheit zu erhalten, persönliche Kompetenzen weiterzuentwickeln, Belastungssituationen besser zu verarbeiten (Burn Out zu vermeiden) und die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und der beruflichen Rolle (Psychohygiene) zu fördern.

Gruppensupervision wird regelmäßig angeboten und soll von allen Fachkräften wahrgenommen werden. Neben anstaltsinterner und anstaltsübergreifender Gruppensupervision wird gemeinsame Gruppensupervision mit der Bewährungshilfe angeboten.

Das Ministerium der Justiz stellt die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, ein geringer Eigenanteil wird von den Teilnehmern getragen.

5 Untersuchungshaft

Die Inhaftierung in Untersuchungshaft stellt für den Betroffenen in aller Regel eine Schocksituation dar. Anders als in der Strafhaft bleibt keine Möglichkeit der Vorbereitung, bzw. Einstellung auf eine kommende Haftsituation beim Gefangenen und den Angehörigen.

Soziale Hilfe in der Untersuchungshaft muss stärker darauf gerichtet sein, das vorhandene Selbsthilfepotenzial der Inhaftierten zu wecken und zu fördern.

Aus dem Vollzugsverlauf ergeben sich für den Sozialdienst daher folgende Aufgaben:

- Hilfe bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft (Bearbeitung der ersten Krisen nach der Inhaftierung, Vermittlung von Beratung bei hilfsbedürftigen Angehörigen, Unterstützung bei der Sicherstellung des Eigentums außerhalb der Anstalt).
- Hilfe während der Untersuchungshaft (Beratung und Betreuung in allen sozialen Fragen, d. h. Regelung finanzieller und organisatorischer Angelegenheiten, Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Angehörigen und anderer sozialer Beziehungen, Begleitung bei der Freizeitgestaltung und bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, Soziales Training).
- Hilfe bei der Vorbereitung auf anschließende Strafhaft oder Maßregelvollzug (Information über Lockerungen, Urlaub vorzeitige Entlassung, schulische und berufliche Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen.)
- Hilfe bei der Entlassung (Kontakte zu Behörden, Organisationen und Vereinen der Gefangenenhilfe, Hilfe bei der Beschaffung von Unterkunft).

Diese Aufgaben werden in den Formen der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit geleistet.

Im übrigen gelten die Aussagen zu den sozialarbeiterischen Interventionen während der Haft.

6 Jugendstrafvollzug

Wesentlicher Gesichtspunkt im Jugendstrafvollzug ist der Erziehungsgedanke.

Das Erziehungsziel prägt daher auch ganz entscheidend die Arbeit des Sozialen Dienstes.

Im Jugendstrafvollzug befinden sich Jugendliche und Heranwachsende mit extrem sozial abweichendem Verhalten, die bereits massive kriminelle Lebenstechniken entwickelt oder aus aktuellen Konflikten heraus schwerwiegende Straftaten begangen haben. Sie benötigen spezifische Betreuungs- und Behandlungsangebote; z.T. müssen sie grundlegende soziale Fähigkeiten erst erwerben und lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Durch den Sozialen Dienst muss daher intensive sozialpädagogische Hilfe und Begleitung angeboten werden. Dazu gehört es auch, Grenzen zu setzen und Fehlverhalten zu sanktionieren.

Die Sozialarbeiter/innen sind im Jugendvollzug vorwiegend als Wohngruppenleiter/innen eingesetzt.

In dieser Funktion

- sind sie verantwortlich für die Erziehungsplanung und deren Umsetzung
- steht ihnen Disziplinarbefugnis zu
- entscheiden sie über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub
- leiten sie die Wohngruppengespräche
- wirken sie bei der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten mit
- unterstützen sie die Gefangenen bei sinnvoller Freizeitgestaltung und organisieren erlebnispädagogische Maßnahmen
- bieten sie Soziales Training an
- wirken sie verantwortlich bei der Gestaltung von Außenkontakten mit
- beziehen sie insbes. bei minderjährigen Gefangenen Personensorgeberechtigte und Jugendämter intensiv in die Erziehungs- und Entlassungsplanung mit ein

Während der Untersuchungshaft kooperieren die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eng mit den Jugendgerichtshilfen und berücksichtigen deren Erkenntnisse bei den vollzuglichen Planungen.

Im Übrigen sind die grundsätzlichen Ausführungen über die Aufgaben des Sozialen Dienstes im Erwachsenenvollzug auf den Jugendstrafvollzug übertragbar.

7 Anhang

7.1 Vermerk über das Ergebnis des Erstgesprächs beim Sozialdienst (Anlage zum „D-Bogen“)

Justizvollzugsanstalt _____

Name	Vorname	Geb. Datum
------	---------	------------

1. Nationalität / Verständigung:

Der Gefangene ist Aussiedler _____ Aufenthaltsstatus _____
Der Gefangene kann deutsch sprechen lesen und schreiben spricht folgende
Sprache _____
ein eingehendes Gespräch ist daher nicht nur mit Dolmetscher _____ möglich.

2. Vorstrafen / Hafterfahrung:

Der Gefangene ist erstmals in Haft zum _____ mal in Haft aus Vorinhaftierung
bekannt.
Eine Bewährung von _____ ist offen. Bewährungshelfer informiert
Weitere Verfahren sind anhängig: _____

3. Betreuung / Heimaufenthalte:

Betreuer: _____
Der Gefangene hat Heim- Psychiatrieerfahrung _____

4. Soziale Kontakte / Kinder:

Von der Inhaftierung wurde _____ benachrichtigt durch _____
Es soll informiert werden _____ Der Gefangene plant Brief-
 Besuchskontakt zu _____
Die Brief- und Besuchsregelungen sind dem Gefangenen bekannt wurden ihm erklärt.

Der Gefangene ist gegenüber _____ Kindern unterhaltspflichtig. Davon leben _____ im
gemeinsamen Haushalt. Zuständiges Jugendamt:

Während der Haft werden die Kinder durch _____ versorgt.

5. Wohnung:

Der Gefangene hat eine eigene Wohnung, wohnt bei _____

Die Unterkunft bleibt voraussichtlich während der Haft erhalten.

Die Miete ist gesichert durch _____

Die Wohnung muss geräumt werden. _____

Der Gefangene kann bei Entlassung zu/nach _____

6. Arbeit / Sozialleistungen:

Der Gefangene war vor der Haft angestellt selbständig arbeitslos.

Die Arbeit bleibt voraussichtlich erhalten nicht erhalten.

Einkommen: Agentur für Arbeit Sozialamt Rente ARGE ist informiert

7. Sucht:

Der Gefangene hat vor der Haft Alkohol Drogen _____

konsumiert. Eine laufende Substitution wird beendet weitergeführt.

Weiter Abhängigkeiten: _____

Der Gefangene war bereits in Therapie ist z.Zt. therapiemotiviert.

8. Besonderheiten:

Körperliche und psychische Auffälligkeiten; z.B. hörgeschädigt.

9. Ersteindruck:

Erster Eindruck vom Gefangenen in „Prosa“

10. weiteres Vorgehen:

Was muss noch veranlasst werden? Absprachen, „Zukunftspläne“

7.2 **Behandlungsuntersuchung**

Justizvollzugsanstalt

Beitrag des Sozialen Dienstes

Grundlagen der Behandlungsuntersuchung

Basis des Gesprächs

(Anklageschrift, Urteil, Gutachten, Ausweisungsverfügung, Bewährungshilfe, Gespräch mit dem Gefangenen , ggfls. Begründung, falls dies nicht möglich war)

>Text<

Familiäre Verhältnisse

Kindheit

(Sozialisation, Häusliche Verhältnisse, Eltern getrennt?, Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, Fremderziehung, Freizeitgestaltung, Hobbys etc)

>Text<

Erwachsenenalter

(Lebensgrundlage vor der Inhaftierung, versicherungspflichtige Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, zur freien Verfügung vorhandene Mittel, Sonstiges)

Wohnsituation vor der Inhaftierung,
(Miete, eigener Hausstand, Wohnung bei Eltern o.a.)

eheliche Verhältnisse

(verheiratet, getrennt lebend, feste Beziehung)

Kontakte zur Außenwelt

Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, regelmäßige Besuche, Telefonate, sonstige Außenkontakte

>Text<

Schule, Ausbildung Beruf

(Schulabschluss, Berufsausbildung, Lehrabschluss, sonstige Qualifikationen, Dauer der Berufstätigkeit vor der Haft u.a.)

>Text<

Finanzielle Situation

(Schulden, Gerichtskosten, Schäden im Zusammenhang mit der Straftat, Unterhalt, Mietrückstände, Kredite, Sonstiges)

>Text<

Suchtproblematik

(legale, illegale Drogen, Straftat in Zusammenhang mit Drogen, Führerscheinentzug,

Therapieerfahrung Suchtkarriere, akute Entzugerscheinungen u.a.)

>Text<

Straftat

(Einstellung zu Straftat und Strafmaß, Motiv, Folgen der Straftat für das Opfer,)

>Text<

Perspektiven während der Haft

(Beschäftigt, Mitwirkungsbereitschaft bei Behandlungsmaßnahmen, erforderliche Behandlungsmaßnahmen, Hoffnung auf Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassung, ggfls. Ausweisung)

Gesamteindruck:

>Text<

Vorschläge für die Behandlung und Vollzugsgestaltung

>Text<

Entlassungsvorbereitungen

(Wann ist mit konkreten Vorbereitungen zur Entlassung zu beginnen?
Persönliche Papiere vorhanden? Wohnraum, Arbeitsstelle, betreutes Wohnen o.ä.)

Datum

Name/Unterschrift Bearbeiterin /Bearbeiter

7.4 Fragebogen zur Entlassungssituation

Justizvollzugsanstalt / Jugendstrafanstalt _____
- Sozialer Dienst -

Fragebogen zur Entlassungssituation

Name, Vorname: _____ geb. am: _____ GBNr.: _____

vorzeitige Entlassung möglich am: _____ Strafende am: _____

A Angaben der / des Gefangenen:

Wohnraum: Ja Nein

Nach meiner Entlassung wohne ich:

Straße, Haus-Nr. PLZ Wohnort

bei: _____

Entlassungspapiere:

Ich verfüge über

Personalausweis / Pass: Ja Nein beantragt

Lohnsteuerkarte: Ja Nein beantragt

Sozialversicherungsausweis
der LVA / BfA: Ja Nein beantragt

Arbeit:

Arbeits- / Ausbildungsplatz: Ja Nein

voraussichtlich bei:

Name, Anschrift

Arbeitslosengeld / -hilfe:

Es besteht Leistungsanspruch auf
ALG / ALH: Ja Nein

Kontakt zum AA aufgenommen: Ja Nein

Bekleidung:

Meine Entlassungsbekleidung ist vollständig: Ja Nein

Ergänzungsantrag (WV 33) gestellt: Ja Nein

Sicherung des Lebensunterhalts durch:

Überbrückungsgeld: _____ €

Eigengeld: _____ €

sonstige Leistungen: _____ €

Antrag auf Überbrückungsbeihilfe gestellt: Ja Nein

Kontakt zum Sozialen Dienst der Justiz (Bewährungshilfe /Führungsaufsicht:

Name, Anschrift

Datum

Unterschrift des / der Gefangenen

B

Einschätzung der Entlassungssituation:

(Notwendige Veranlassungen / Vereinbarungen / Eingeleitete Maßnahmen)

Datum

Unterschrift des Sozialarbeiters

VAL z.K.
z. d. GPA

7.5 Checkliste

C h e c k l i s t e

- Entlassungswegweiser -

Diese Liste dient als kleiner Wegweiser zur Erinnerung an die wichtigsten Schritte in der Entlassungsvorbereitung.

Welche Behörden / Einrichtungen sind nach meiner Entlassung zu informieren bzw. wo muss ich mich (an)melden?

- Einwohnermeldeamt (An- bzw. Ummeldung, Lohnsteuerkarte)
- Arbeitsamt (arbeitssuchend melden, Gelder beantragen)
- Sozialamt (Sozialhilfe beantragen)
- Versorgungsträger (Gas, Wasser, Energie, Müll)
- Bankinstitut (Eröffnung eines Kontos)
- Wohngeldstelle
- Anmeldung beim Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Nachsendeauftrag Post
- GEZ
- Versicherungen
- Rentenempfänger ummelden beim Postrentenservice
- Bewährungshilfe / Führungsaufsichtsstelle
- Schuldnerberatungsstelle / Drogenberatungsstelle

Ergänzungen - Adressen von Beratungsstellen:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Sozialen Dienst in Ihrer JVA!